

Es wäre erfreulich, wenn auch auf die letzte Frage, die uns die Schrift stellt, auf die Frage nach der Person des Empfängers, sich eine, wenn auch nur muthmassliche, Antwort erbringen liesse. Aber die dürftigen Bemerkungen, die sich über denselben finden, erlauben keinen bestimmten Schluss. Nur soviel steht fest, dass er ein Geistlicher war. Am nächsten liegt es dann, ihn in Scheftlarn zu suchen, also etwa in dem Propst Arnold (1160—1164) oder einem andern der dortigen Prämonstratenser zu vermuthen. Aber die zu dem Thema garnicht gehörige Erörterung über die kirchliche Behandlung der Häretiker, die doch unfraglich nicht ohne Absicht eingeschoben und wahrscheinlich auf den Adressaten persönlich gemünzt ist, lässt, da sie sich schliesslich zu dem Satze zuspitzt: selbst erlittenes Unrecht darf ein Bischof nicht rächen, aber Verletzungen der Kirche soll er bestrafen, eher auf einen Bischof als Empfänger schliessen, auf Albert von Freising¹ z. B., der ja damals, wenn anders er nicht schon ganz alexandrinisch gesinnt war, so doch Victor nicht unterstützte, also sich zu den Neutralen hielt. Indes in keiner der zeitgenössischen Quellen² hören wir, auch nur andeutungsweise, von Katharern oder auch nur von Vergewaltigungen des kirchlichen Besitzes in Freising oder den Nachbardiöcesen, die ja so oft als Häresie gebrandmarkt wurden. D. h. eben für die Bestimmung des Adressaten fehlt es an jedem sicheren Anhaltspunkt.

Ich bin mir bewusst, dass jeder der Gründe, die ich für die Autorschaft Rahewins vorgebracht habe, an sich betrachtet nicht nöthigt, in ihm den Urheber der Schrift

1) Er nahm nicht am Concil von Pavia theil. Er stand dann im Frühjahr 1163 sicher auf Seiten Alexanders, vgl. seinen Brief an Eberhard von Salzburg vom März 1163 bei Sudendorf Registr. I, 67. Demgemäss weigerte er sich Pfingsten 1165 zunächst dem Beispiele der anderen Bischöfe und Fürsten zu folgen und sich eidlich für Paschalis zu verpflichten, und, als er endlich der Gewalt sich fügte, erkannte er Paschalis nur mit der Clausel an: so lange das Reich für denselben sei, und er selbst die Regalien innehave, cf. Rah. App. zu 1166, S. 278. Es wirft ein grelles Licht auf seine Seelenstimmung, dass er bei Lebzeiten dieses Papstes keine Priesterweihe vollzog (Schluss aus Rah. App. 1169, S. 280), aber nach dessen Tode 'quasi liber et liberatus a scismate' sofort wieder im vollen Umfange amtierte, da er dem neuen Gegenpapste sich offenbar nach der obigen Clausel nicht verpflichtet glaubte. 2) In Betracht kommen vor allem die Notae Frisingenses, Appendix zu Rahewin, Annales Scheftlarienses und die übrigen in SS. XVII zu findenden Annalen und Chroniken südostdeutscher Herkunft aus dieser Zeit.